

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens  
im Studiengang Humanmedizin  
vom 22. November 2007**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV., S. 101: 13.12.2007  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 23.11.2007

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (ZVS-Gesetz - ZVS ZuAG -) vom 19. Juni 2007 (GVOBl. 2007, S. 293), wird nach Beschlussfassung des Senats der Universität zu Lübeck vom 14. November 2007 und nach Eilbeschluss des Präsidiums vom 22. November 2007 die folgende Satzung erlassen :

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin an der Universität zu Lübeck.

**§ 2  
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nehmen alle Studienbewerberinnen und –bewerber teil, die sich frist- und formgerecht bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) für einen Studienplatz der Humanmedizin an der Universität Lübeck mit der Ortspräferenz 1-3 und einer Abiturdurchschnittsnote von 2,5 oder besser beworben haben, von dieser aber im zentralen Verfahren keinen Studienplatz erhalten haben.

(2) Die Vergabe von 80% der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin erfolgt nach Rangliste, gebildet aus dem Grad der Qualifikation und einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie dem Ergebnis eines Tests für medizinische Studiengänge (Vergabe über Rangliste, § 3). Die verbleibenden 20% werden mittels Auswahlgespräch vergeben (Vergabe über Auswahlgespräch, § 4 ff.). Dem Grad der Qualifikation kommt dabei jeweils das relativ stärkste Gewicht zu.

(3) Bewerbungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren sind ausschließlich an die ZVS zu richten.

(4) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund führt das Auswahlverfahren mit Ausnahme der Auswahlgespräche nach dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Satz 1 gilt auch für das Nachrückverfahren. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide der ZVS findet gem. Art. 15 Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen nicht statt.

**§ 3  
Vergabe über Rangliste**

(1) Die ZVS erstellt eine Rangliste unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem medizinischen Ausbildungsberuf verbessert sich die Abiturdurchschnittsnote um 0,4. Anerkannte Ausbildungsberufe sind in der Anlage 1 aufgeführt.

- b) Der erfolgreiche Abschluss eines Tests für medizinische Studiengänge führt zu einer Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote um 0,4, wenn das Testergebnis eine Note von 2,5 oder besser aufweist.
- c) Liegen beide unter a) und b) genannten Kriterien vor, werden sie nebeneinander berücksichtigt und führen zu einer Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote von 0,8.
- d) Liegt keiner der in a) und b) genannten Kriterien vor, bestimmt sich der Platz in der Rangliste allein aufgrund der Abiturdurchschnittsnote.

(2) Aus der in Absatz 1 genannten Rangliste werden 80 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze direkt vergeben.

#### **§ 4**

#### **Vergabe über Auswahlgespräch**

(1) Für die Zulassung der übrigen zur Verfügung stehenden Studienplätze werden Auswahlgespräche durchgeführt. Zum Auswahlgespräch für die noch zu vergebenden Studienplätze wird die vierfache Anzahl an Bewerber/innen eingeladen. Die Auswahl erfolgt über die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 aufgestellte Rangliste.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) durch die ZVS der Universität zu Lübeck als Teilnehmer am Auswahlverfahren benannt wurde und
- b) die unter § 7 Abs. 2 angeforderten Unterlagen vollständig und fristgemäß vorlegt.

#### **§ 5**

#### **Auswahlkommissionen**

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 7 Abs. 5 werden Auswahlkommissionen eingerichtet.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für jede Auswahlkommission zwei habilitierte oder der Gruppe der Professoren angehörende Mitglieder. Für jedes Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens ein Stellvertreter ernannt. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer eines Studienjahres.

(3) Die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommissionen obliegt der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät mit dieser Aufgabe betrauen.

#### **§ 6**

#### **Einladung**

(1) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft/Verpflegung.

## **§ 7 Auswahlgespräche**

(1) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine Motivation für das gewählte Studium sowie die Identifikation mit den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Das Gespräch dient auch der Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums. Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission für je eine Bewerberin oder einen Bewerber durchgeführt. Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Kommissionen erfolgt durch Los.

(2) Zum Auswahlgespräch ist von der Bewerberin oder dem Bewerber ein Lebenslauf und ein Motivationsschreiben (max. eine DIN A 4-Seite) sowie eine Kopie des Abiturzeugnisses jeweils in dreifacher Ausführung mitzubringen, die der Auswahlkommission vor Beginn des Gesprächs auszuhändigen sind.

(3) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.

(4) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten das Auswahlgespräch mittels einer im Gesprächsleitfaden festgelegten Punkteskala. Die höchste zu erreichende Punktzahl beträgt 25. Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. Absatz 5 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.

(5) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die vorläufige Bewertung gem. Absatz 4 enthält.

## **§ 8 Auswahlentscheidung**

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses einer jeden Bewerberin/ eines jeden Bewerbers wird die Abiturdurchschnittsnote nach Maßgabe der Anlage 2 in Punkte umgewandelt (maximale erreichbare Punktzahl: 31) und mit der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl summiert.

(2) Nach Durchführung aller Auswahlgespräche wird durch die Dekanin oder den Dekan aufgrund der gem. Absatz 1 ermittelten vorläufigen Bewertung eine vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, beginnend mit der höchsten Punktzahl, vorgenommen. Besteht Gleichrangigkeit zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, werden die Bewerber/innen mit der besseren Abiturdurchschnittsnote vorrangig platziert. Besteht danach immer noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(3) Nach Maßgabe der in der Auswahlgesprächsquote verfügbaren Studienplätze stellt die Dekanin oder der Dekan fest, welche Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Ergebnisses der Auswahlgespräche zur Zulassung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Ablehnung vorgeschlagen werden sollen. Das Ergebnis wird von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich als Entscheidungsvorschlag übermittelt.

(4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses gemäß Abs. 3 und 4 schließt die Rangliste für das Nachrückverfahren ein. Die Rangliste wird der ZVS zugeleitet.

### **§ 9 Bescheid**

Über die Entscheidung nach § 8 Abs. 5 erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid durch die ZVS.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

(1) Trifft in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ein Kommissionsmitglied, ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber dem Dekan und dem Präsidenten geltend machen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch von Amts wegen tätig werden.

(2) In Fällen nach Absatz 1 weist die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Lübeck, den 22.11.2007

Der Rektor

Prof. Dr. med. P. Dominiak

## **Anlage 1 – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 1 Ziffer a**

Für das Bonussystem im Auswahlverfahren WS 08/09 anerkannte Ausbildungsberufe der Uni Lübeck

Altenpfleger/in  
Biologielaborantin  
Biologisch-technische/r Assistent/in  
Chemielaborantin  
Chemisch-technische/r Assistent/in  
Chirurgiemechaniker  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Heilerziehungspfleger/in  
Heilpraktiker/in  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizin Laborant/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Motopäde/Motopädin  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in  
Pharmakant/in  
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in  
Physikalisch-technische/r Assistent/in  
Physiotherapeut/in  
Rettungsassistent/in  
Sozialassistent/in  
Sozialbetreuer/in  
Sozialhelfer/in  
Techn. Assistent/in - Chemische u. biologische Laboratorien  
Umweltschutztechnische/r Assistent/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in  
Zytologieassistent/in

## Anlage 2: Umrechnung der Abiturdurchschnittsnote nach § 8 Abs. I

Note	Punkte
bis 1,0	31
1,1	30
1,2	29
1,3	28
1,4	27
1,5	26
1,6	25
1,7	24
1,8	23
1,9	22
2,0	21
2,1	20
2,2	19
2,3	18
2,4	17
2,5	16
2,6	15
2,7	14
2,8	13
2,9	12
3,0	11
3,1	10
3,2	9
3,3	8
3,4	7
3,5	6
3,6	5
3,7	4
3,8	3
3,9	2
4,0	1